№ 10. 1904.

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

Die Kolonie Friedensburg.

Von G. Sievert in Stettin.

Zu dem reichen Grundbesitz der Stadt Stettin gehörte vor Zeiten das von den Wenden an der großen Reglitz angelegte Dorf Podjuch, das vom Herzog Otto I. durch eine Schenkungsurkunde vom Jahre 1328 sabbatho ante diem Nicolai episcopi (3. Dez.) der Stadt Stettin als freies Eigentum überlassen wurde. Rat und Bürgerschaft von Stettin überwiesen nach der Reformation Podjuch dem heiligen Geist-Hospital. In der Matrikel vom Jahre 1557 heißt es ausdrücklich, Podjuch sei dem heiligen Geist-Hospital vereignet.

Bald darauf wurden, behufs besserer Verwaltung des Stettiner Armenwesens, die Einkünfte der milden Stiftungen, St. Jürgen, St. Gertrud, der drei Elendgasthäuser und einiger kleineren Stiftungen, mit dem Eigentum des ehemaligen Franziskaner-(grauen) Klosters zusammengelegt. Die heute noch stehende Kirche dieses Klosters war dem St. Johannes geweiht, und von ihr nahm die große Armenpflege-Anstalt, welche noch jetzt segensreich wirkt, den Namen St. Johannis-Kloster an.

König Friedrich II. hatte schon seit Anfang seiner Regierung die Sache der Kolonisten-Ansiedlung und Peuplierung des Landes ins Auge gefaßt. Durch ein Edikt vom Jahre 1747 wurde befohlen, daß überall in königlichen Ämtern, auf dem Gebiete frommer Stiftungen oder der Privaten, vor allem aber auf dem Gebiete der Städte neue Ansiedlungen entstehen sollten.

Die Gegend um das Klostergut Podjuch, wie der ganze Landstrich am rechten Ufer der großen Reglitz erhielt in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ein ganz anderes Aussehen gegen früher. Wo bis dahin wüstes Land oder Wald gewesen waren, wurden in schneller Folge zahlreiche Ansiedlungen eingerichtet. So entstanden auf dem Grund und Boden der Stadt Alt-Damm die Kolonien Kyowstal (1747) und etwas später Straußensruh, und von Podjuch wurden Finkenwalde mit Katharinenhof und Friedensburg abgezweigt. Der König gab nämlich dem Stettiner Magistrat den Befehl im Jahre 1755, durch die Administration des Johannis-Klosters auf dessen Podjucher Grund und Boden eine Alaun- und Salpeter-Siederei anlegen zu lassen, zu welcher Anlage sich ein Entrepreneur namens Karl Gottfried Schuppe bereit erklärt hatte.

Der nachstehende zwischen den Provisoren des Johannis-Klosters und Schuppe abgeschlossene Kontrakt mag zum Beweise dienen, mit welcher Umständlichkeit, zugleich aber auch mit welcher Vorsicht und mit wie großer Sachkenntnis ein dahingehendes Schriftstück abgefaßt wurde.

„Nachdem Seine Königl. Majestät in Preußen unser allergnädigster Herr, vermöge allergnädigster Cabinets-Ordre vom 5. Martii c. a., verordnet, daß der Magistrat zu Stettin, als Patronus des St. Johannis-Klosters, mit dem zu Anlegung einer Alaun- Vitriol- und Salpeter-Siederei sich angegebenen Entrepreneur Herrn Carl Gottfried Schuppe, wegen der zu solchem Behuf, gegen Erlegung eines jährlichen Canonis, verlangten Einräumung der 300 Morgen Magdeburgisch von

der Podjuchschen Klosterheide einen Entreprise-Contract dergestalt zum Stande bringen möge, damit einestheils das Kloster keine rechtliche Ursache sich zu beschweren habe, anderntheils aber der Entrepreneur zufrieden sein könne und nicht weiter darunter aufgehalten werde, so ist man mit dem Entrepreneur Schuppe in Conferenz getreten, und wird aus der von den beiden Herrn Präsidenten von Aschersleben und von Wachholtz auf Königl. allergnädigste Veranlassung angestellten Untersuchung sich ergeben, daß diese Entreprise, wenn sie zum völligen Stande gebracht wird, zum Wohl des Landes, Aufnahme des Commercii und Verbesserung der Schiffahrt gereiche. Höchst Seine Königl. Majestät auch durch Confirmation dieses Contracts allergnädigst versichern, daß der übrige Theil der Heide dem Kloster verbleiben und nicht weiter von der Podjuchschen Heide etwas an Entrepreneurs vergeben werden solle. So ist nach Maßgebung vorallegirter Hohen Königl. Cabinets-Ordre zwischen den Provisoren des St. Johannis-Klosters und dem Entrepreneur Carl Gottfried Schuppe nachstehender unwiderruflicher Erbzins-Contract, unter Vollziehung Sr. Königl. Majestät Höchst eigenhändiger Approbation verabredet, beschlossen und vollzogen worden:

1. Überlässet das Kloster dem Entrepreneur Herrn Carl Gottfried Schuppe die verlangten neben des Entrepreneur Matthias[1]) Entreprise Finkenwalde südwärts anschließenden 300 Morgen Magdeburgisch nach dem vom Landmesser Klockow aufgenommenen Plan, dergestalt zu Erbzins-Recht, daß er darauf eine dauerhafte Alaun- Vitriol- und -Salpeter-Siederei, seinem Engagement gemäß, auf eigene Kosten anlegen und die dazu benöthigten Gebäude errichten, auch solches Terrain zu gedachtem Behuf nach Gefallen, wie er es am convenabelsten findet, nebst dem darauf stehenden Holz und denen in gedachtem Fundo sich findenden Mineralien und Fossilien, ohne daß er sich weiter zu extendiren jemals in den Sinn kommen

[1]) Der Senator Matthias zu Stettin hatte 1750 die Kolonie Finkenwalde angelegt.

lassen, zu nutzen und zu gebrauchen, auch an andere zu veräußern, jedoch mit Vorbehalt des stipulirten Canonis und daß dem St. Johannis-Kloster bei allen vorkommenden Veräußerungen dieses Erbzinsgutes das Vorkaufsrecht zustehe, auch selbiges sich dessen zu allen Zeiten bedienen könne.

2. Wogegen der Entrepreneur Herr Carl Gottfried Schuppe sich anheischig machet, das auf gedachten 300 Morgen Magdeburgisch stehende Holz an Buchen, Eichen und Fichten nach der von dem Landjäger Noldsen und denen Förster Kersten und Gersdorff gemachten Taxe mit 4258 Thlr. 8 Gr., sage viertausend zweihundert acht und fünfzig Thaler 8 Gr. in edictmäßiger Münze, und zwar bei Tradition des Fundi zweitausend Thaler und nach Verlauf von zwei Jahren den Rest mit zweitausend zweihundert acht und fünfzig Reichsthalern 8 Gr. baar und richtig zu bezahlen, auch inzwischen solcherhalb sichere fidejussorische Caution vor Tradition des Fundi zu bestellen und von solcher Zeit gedachtes Kapital mit 5 Procent alljährlich zu verzinsen. Sollte wider Vermuthen die von dem Entrepreneur Carl Gottfried Schuppe dieserhalb in Vorschlag zu bringende fidejussorische Caution aber nicht für acceptabel gehalten werden, so engagiret sich derselbe hierdurch, zugleich bei Tradition des Fundi das ganze Quantum der viertausend zweihundert acht und fünfzig Thlr. 8 Gr. baar und richtig zu erlegen. Hiernächst aber

3. machet sich derselbe anheischig a dato Traditionis einen jährlichen Canonem à 9 Gr. pro Morgen, also einhundertzwölf Thlr. 12 Gr. pro anno, ingleichen von Zeit des Umtriebs des Werkes wegen des Zehnten von der Ausbeute, um die jährlichen Berechnungen zu vermeiden, in den ersten zehn Jahren jährlich fünfzig Thlr., nachher aber alljährlich in perpetuum in denen vier Terminen: Crucis, Luciae, Reminiscere, Trinitatis, mithin quartaliter, in den ersten zehn Jahren pro canone et decimis 40 Thlr. 15 Gr. und hiernächst quartaliter dreiundfünfzig Thlr. 3 Gr. praenumerando prompt und richtig, ohne einige Remission zu

prätendiren, zu bezahlen; außer wegen Krieg, Pest, Feuer vom Himmel und totaler Einstürzung der Gruben, welche sodann zu arbitriren. Außer diesem Canoni und Zehnten bezahlet der Entrepreneur an Contribution, Lehnpferde-Gelder, Reuther-Verpflegung und wie die onera sonsten Namen haben möchten — wenn Seine Königl. Majestät solches allergnädigst approbiren — nichts, sondern ist davon gänzlich befreit.

4. Sollte aber dieser Erbzinsmann oder der künftige Inhaber dieses fundi emphyteutici den hierin stipulirten Canonem und Zehnten nicht jederzeit prompt abführen, so lässet sich derselbe, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich, gefallen, daß er, seine Erben und Nachkommen, wenn der Canon und Zehnte über drei Jahre aufgeschwollen, des ganzen Erbzinsrechts und aller daran gewandten Kosten verlustig erkannt werde; es sei denn, daß ratione des rückständigen Canonis und Zehnten in dem vierten Jahre für die drei verflossenen das Duplum erleget werde, maßen ihm nichts als Krieg, Pest oder Feuer vom Himmel und totale Einstürzung der Gruben, wenn sie ohne sein und der Seinigen Schuld geschehen, davon dispensiret, weil er sonst alle casus fortuitos übernimmt. Wogegen

5. ihm versprochen wird, daß solcher Canon und Zehnte zu keiner Zeit und unter keinerlei Prätext erhöhet werden soll, es wäre denn, daß mehrgedachter Erbzinsmann bei sich ereignender reichen Ausbeute ratione decimarum dem St. Johannis-Kloster aus gutem Willen noch etwas zufließen und dadurch die Revenuen dieses Stifts verbessern wollte. Und weil

6. der Entrepreneur Herr Carl Gottfried Schuppe nicht gemeinet ist durch Anlegung dieser Entreprise der dem Kloster gehörigen Ziegelei nachtheilig, sondern vielmehr möglichst beförderlich zu sein, so lässet er sich gefallen, daß, soviel ohne seinen Nachtheil geschehen kann, auf den Nothfall, wenn sonst auf dem Klostergrunde keine Ziegelerde mehr vorhanden ist, von der Ziegelerde in seiner Entreprise an denen Orten, wo

er die Alaunerde grabet, gleichfalls genommen und verbrauchet werde, maßen er solche dem Kloster ohnentgeltlich überlassen wolle. Jedoch bleibe dem Entrepreneur die Freiheit, soviel Steine als er zu seinen Gebäuden gebrauchet, selbst zu brennen, allein bei Verlust dieser Gerechtigkeit darf derselbe unter diesem Prätext so wenig zum Verkauf welche streichen lassen, noch auf andre Weise veralieniren, indem solches der Podjuchschen Ziegelei zum offenbaren Nachteil gereichen würde.

7. Auf dieses mehrerwähnte Erbzinsgut und zu Ausführung dieser Alaun- Vitriol- und Salpeter-Siederei machet sich der Herr Entrepreneur Schuppe anheischig, 24 ausländische Bergwerks-Familien, welche nebst ihm und seiner Familie, sowohl für sich als ihre Familien — wenn seine Königl. Majestät solches allergnädigst bewilligen — von aller Enrollirung befreit sind, sobald als möglich anzusetzen; auch selbige auf seine Kosten zu unterhalten, dergestalt, daß, wenn keine Fossilien mehr vorhanden, solche dem Kloster und dessen Dorfe Podjuch, noch sonst jemand zur Last fallen, sondern der Entrepreneur mit seinem ihm accordirten Fundo sich begnügen, und nicht weiter nebst denen Seinigen extendiren, sondern alsdann so gut als möglich, sich lediglich seines Fundi gegen Erlegung des einmal festgesetzten Canonis gebrauchen müsse. Welchen Falls, und wenn keine Fossilien mehr vorhanden, der Zehnte, als welcher von der Ausbeute entrichtet wird, von der Zeit an wegfällt. Wie zu dem Ende

8. auf gemeinschaftliche Kosten die Grenzen nach der von dem Landmesser Klockow angefertigten Karte richtig gezogen und vermahlet, auch denen Provisoribus des Klosters das Duplikat vom aufgenommenen Plan eingeliefert werden soll, zumahlen der Entrepreneur Herr Schuppe sich expresse verbindlich machet, die Alaun- Vitriol- auch andere Erde nicht weiter als der quästionirte Fundus der 300 Morgen sich erstrecket, zu graben, noch jemahlen freies Bauholz aus den Klosterheiden zu fordern, sondern nötigen Falles, wenn ihm die Provisores etwas überlassen können und wollen, solches,

wie bei piis corporibus gewöhnlich, praevia licitatione publica zu kaufen.

9. Wird dem Entrepreneur und Erbzinsmann die Brau- und Branntwein-Brennerei, ingleichen die Mühlengerechtigkeit, ferner die Kruggerechtigkeit in fundo emphyteutico — wenn Höchst Seine Königl. Majestät solches allergnädigst genehmigen wollen — accordiret; jedoch dergestalt, daß solches nicht weiter als auf die im vorbeschriebenen fundo sich aufhaltenden Familien extendiret werden dürfte, außer daß die im Kruge sich etwa einfindenden und aufhaltenden Fremden, auch sonstige Biergäste, zugleich mit darunter verstanden werden.

10. Auf seinem fundo emphyteutico die mittlere und niedere Jagd — wenn Höchst Seine Königl. Majestät solches allergnädigst bewilligen wollen — wohl gegönnet werden kann. Nicht weniger, daß er gleich den andern Entrepreneurs, sowohl in Ansehung der Effecten, als auch des nach diesem Werk zu bringenden und von da wieder zu verkaufenden Viehes, Victualien und Produkten Zollfreiheit habe und ihm gleich denen Königl. Beamten und Adligen sub approbatione regia angedeihe.

11. Die Jurisdiction anlangend so wird solche dem Entrepreneur über seine eignen Leute, wenn unter ihnen Disput entstehet in prima instantia gelassen, jedoch gehen die Sachen per appellationem an die Provisores des St. Johannis-Klosters. Sobald aber zwischen dem Entrepreneur und denen Colonis ein Disput erwächset oder, daß der Entrepreneur von extraneis belanget wird, so verbleibet das St. Johannis-Kloster das forum ordinarium, und gehet sodann die Appellation ad nobilem senatum Sedinensem, die Revision aber an die Königl. Regierung.

12. Sollte über kurz und lang dieses Erbzinsgut vom Erbzinsmann veräußert oder von einem possessori auf den andern transferiret werden, so bedingt sich das Kloster, außer dem vorher stipulirten Näherrecht, daß allemal der zehnte Theil des jährlich stipulirten Canonis als ein laudemium, außer der jährlich abzuführenden Summe, annoch in recognitionem

domini directi von dem Erbzinsmann an das Kloster erleget werde.

13. Die Erbauung einer Kirche und daß der Herr Entrepreneur darüber die jura patroni exercire, kann dem Herrn Entrepreneur nicht gestattet werden, zumahlen er die Kirche in dem Dorfe Podjuch auch sonst nahe bei hat, indessen stehet ihm frei, sich mit seinen Colonisten zu einer Gemeinde, welche ihm gefällig, zu halten; jedoch hat er nebst seinen Colonis denenjenigen Kirchenbedienten, zu welcher Kirche er sich hält, das Priester- und Küstergeld zu bezahlen.

14. Nimmt der Entrepreneur expresse hierdurch an, seinen gesottenen Alaun nicht an denenjenigen Orten, wo das Freienwaldische Alaun-Werk seinen inneren Debit hin, zu veralieniren, sondern bedinget sich dahero nur Schlesien und Preußen sub approbatione regia zum inländischen Debit, zumahlen der Salpeter und Vitriol nicht exportiret werden darf.

15. Verspricht der Entrepreneur, sobald der Platz dergestalt geräumet, daß füglich eine Maulbeer-Plantage angeleget werden kann, zur Vermehrung des Seidenbaus eine Plantage von 300 Bäumen auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten, auch beflissen zu sein, daß Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention hierunter erreicht werde. Und damit

16. das Kloster gesichert sein möge, daß das ganze Werk zu einem vollkommenen und untadelhaften Stande gebracht, die gesammten Häuser erbauet und die 24 Bergwerks-Familien angesetzet werden, so machet der Herr Entrepreneur bis dahin auf 600 Thlr., sage sechshundert Thaler, ante traditionem sichere fidejussorischen Caution, damit um so weniger in ihm ein Mißtrauen gesetzet werden könne. Schließlich entsagen sich

17. contrahirende Theile aller Rechtsausflüchte und Wohlthaten, sie haben Namen wie sie wollen, sie mögen bereits erdacht oder noch zu erdenken möglich sein, gleich als wären sie wörtlich hierinnen ausgedrückt mittelst Renunciation der Rechtsregul, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo

kein besonderer vorhergegangen: alles getreulich sonder Arglist und Gefährde.

Urkundlich ist dieser Erbzins=Contract zu mehrerer Gewißheit in quadruplo ausgefertiget und sowohl von Provisoribus des Klosters als dem Entrepreneur Herrn Carl Gottfried Schuppe, ingleichem dem Magistrat als Patrono des Klosters eigenhändig unterschrieben und besiegelt; wie denn auch der Königl. Pommerschen Kriegs= und Domänen=Kammer, des Königl. Konsistorii und Seiner Königl. Majestät allerhöchste Confirmation nachgesuchet werden soll.

So geschehen Alten=Stettin den 21. October 1755.

Sander. (L. S.) Kistmacher. D. F. Matthens.
Pott. Probeck. Jädcke. Matthias. Köhler. Schmidt.
Peters. Schröder. Buchner. Trendelenburg. (L. S.)
Carl Gottfried Schuppe."

Die Einrichtung einer Alaun=Siederei ist wohl über die ersten Anfänge nicht hinausgekommen. Ein Teil des gekauften Waldes scheint abgeholzt zu sein, einige Gebäude sind aufgeführt, auch ist an verschiedenen Stellen nach der geeigneten Erde gegraben, wie vor 50 Jahren noch zwei umfangreiche Gruben zeigten, von denen die größere im oberen Teile des Ortes, die kleinere neben dem Gutshause gelegen war; erstere ist erst zum Teil zugeschüttet, letztere bereits eingeebnet, wird von dem jetzigen Besitzer als Gartenland benutzt.

Schuppe gewann an dem Stettiner Handelsherrn Georg Burow 1761 einen Gesellschafter, der, da es mit der Alaun=Siederei nicht recht vorwärts gehen wollte, den Vorschlag machte, die vorhandenen Gebäude zu einer Leinen= und Wollen=Manufaktur zu benutzen, eine Absicht, die jedoch Projekt geblieben ist, da es nicht gelang, die nötige Anzahl ausländischer Manufakturiers zu gewinnen. Daher findet sich denn bald darauf die Ansiedlung, welche nach dem Hubertusburger Frieden, zum Gedächtnis an denselben, ihre heutige

Benennung erhielt, landwirtschaftlich benutzt. Zu dem Zwecke wurde die Besitzung durch den Erwerb von 30 Morgen Wiesen, in dem Brinkenwerder gelegen, vergrößert, später auch ein Platz, bei Podejuch an der Ablage neben dem Greifenhagener Wege, zur Erbauung einer Heuscheune erworben. Friedensburg hatte im Jahre 1776 sieben Feuerstellen und ungefähr sechzig Einwohner.

Eine kommissarische Untersuchung hatte inzwischen ergeben, daß die bei Ursprung der Entreprise beabsichtigte Anlegung einer Alaun-Siederei sich als unmöglich erwiesen hatte, weil, wie es heißt, die Erde nicht reichhaltig genug war. Ein Hofreskript vom 9. Februar 1790 bestätigte das Urteil der Kommission und entband den Besitzer von der Verpflichtung, eine solche anzulegen. So konnte denn nach Burows Tode zwischen den Provisoren des Johannisklosters und dem Forstmeister Fronhöfer, dem Schwiegersohn Burows, ein neuer Kontrakt im Jahre 1791 abgeschlossen werden, bei welchem die hauptsächlichsten Punkte des früher mit Schuppe abgeschlossenen Vertrages beibehalten wurden, der jährliche Erbzins aber auf 70 Taler herabgesetzt wurde. Der neue Besitzer mußte sich verpflichten, 12 Tagelöhner-Familien fortdauernd anzusetzen, von denen jede jährlich 24 Pfund Wollen-, Leinen- oder Baumwollen-Garn spinnen sollte, welches Quantum von 288 Pfund auf der Entreprise selbst verarbeitet werden mußte. An neuen Zugeständnissen wurden dem Fronhöfer freie Ablage des auf seinem Fundus geschlagenen Holzes auf der Kloster-Ablage zu Podejuch, sowie das Recht des Kalkbrennens gewährt gegen eine an die Kloster-Kasse zu zahlende Rekognition von 25 Talern für jeden Brand. Bezeichnend für die damalige Zeit ist, daß in dem neuen Kontrakt die schon Schuppe gestellte Bedingung, daß der Besitzer 300 Maulbeerbäume zu pflanzen und zu unterhalten habe, wieder ausdrücklich hervorgehoben wurde. Von den Maulbeerbäumen standen vor 70 Jahren noch einige neben dem Gutshause an der Dorfstraße. Damals, um 1791,

wird auch der Walnußbaum gepflanzt sein, der, nur durch Ausmauerung noch gehalten, in dem Garten der jetzigen Restauration wegen seiner Größe die Bewunderung der Gäste erregt.

Nach dem Tode des Forstmeisters Fronhöfer wurde das Erbzinsgut eine Reihe von Jahren von seiner Frau bewirtschaftet, bis die Kinder großjährig geworden und behufs Auseinandersetzung der Erben das Gut zur Subhastation gestellt werden mußte. Der Feldjäger, spätere Oberförster zu Pretzig bei Schwedt, Friedrich Wilhelm Fronhöfer, der Sohn des früheren Besitzers, erstand es im Jahre 1811.

Wenige Jahre vorher war das Edikt vom 9. Oktober 1807 erschienen, welches besagt, daß die Veräußerung einzelner Bestandteile eines Gutes, ohne Widerspruch der Hypotheken-Gläubiger, wiewohl mit dem daselbst bezeichneten Atteste der Landespolizei-Behörde, insofern zulässig sei, als die Veräußerung in Erbpacht erfolgt. Daraufhin sind von Fronhöfer eine Anzahl Parzellen, meist in Größe von 2 bis 6 Morgen, teils von der Waldfläche, teils von bereits urbar gemachten Ackerstücken den Käufern in Erbpacht gegeben. Diese Erbzinsleute zahlten jährlich einen bestimmten Kanon und im Fall der Veräußerung des Grundstücks, außer an Deszendenten, ein Laudemium, dessen Höhe sich nach dem Wert des Grundstücks richtete. Der jährliche Kanon, der an den jedesmaligen Besitzer, dem das nutzbare Eigentum des Erbzinsgutes Friedensburg zustand, zu zahlen war, betrug damals 252 Taler 26 Gr. 3 Pf.

In den folgenden Jahren wurden noch mehrere Parzellen von den schnell wechselnden Besitzern Friedensburgs verkauft. Das Obereigentum des Erbzinsgutes ging infolge eines zwischen der Königlichen Regierung, Abteilung für die Domänen und Forsten, und der Johanniskloster-Deputation abgeschlossenen Kaufkontraktes im Jahre 1827 an den Fiskus über. Auch in den Besitzverhältnissen des Gutsherrn und der Kolonisten trat durch die Gesetze vom 2. März 1850, die

Ablösung der Reallasten und die Errichtung von Rentenbanken betreffend, eine Änderung ein.

Der von den Kolonisten dem Gutsherrn zu zahlende jährliche Kanon, der bisher ein Kaufobjekt gebildet hatte, fiel künftig fort. Der Gutsherr, der Berechtigte, sollte fortan von der Rentenbank ein Kapital in Gestalt von zinstragenden, allmählich zu amortisierenden Rentenbriefen erhalten, während die Verpflichteten, so lange als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich war, eine jährliche Rente zu zahlen hatten. Für den Gutsherrn wurde das Obereigentum des Erbzinsherrn ohne Entschädigung aufgehoben, und die Kolonisten gewannen ihren Besitz als freies Eigentum. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse waren dadurch nicht gebessert. Die kleine Parzelle, welche die Mehrzahl von ihnen besaß, gewährte wohl Raum für ein Häuschen mit höchstens zwei Stuben, von denen eine in der Regel wieder vermietet wurde, für ein kleines Stallgebäude und etwas Garten- oder Kartoffelland, genügte aber nicht selbst für den bescheidensten Unterhalt einer Familie. Unten an der Landstraße, welche von Damm nach Greifenhagen führt, entstanden neue Ansiedlungen und entwickelten sich weiter, während oben auf dem Berge Dürftigkeit und Not herrschten. Treffend für die Lage der kleinen Besitzer ist der Ausspruch einer Arbeiterfrau. Vor etwa 40 Jahren standen zwei Fremde in der Nähe einer auf einem Bergvorsprung gelegenen sehr einfachen Hütte und lobten die schöne, weit umfassende Aussicht, welche man von dieser Stelle aus hatte. Die Bewohnerin hatte das Gespräch gehört: Ja, mine Herren, warf sie ein, die Utsichten sind hier recht good un schön, wenn aber man die Insichten so wären. Sie deutete damit auf die dürftige Einrichtung ihres eigenen Anwesens hin.

Seitdem ist auch in Friedensburg manches besser geworden. Schon von der Landstraße aus gewahrt man am Abhange des Berges, wo früher sandige Felder waren, eine Reihe größerer Häuser mit fester Ziegelbedachung; in den

benachbarten Orten, in Podejuch, Finkenwalde, Altdamm, sind Fabriken mancher Art entstanden, in welchen der Arbeit Suchende regelmäßige Beschäftigung gegen festen Lohn findet. Eine gepflasterte Straße führt von Podejuch bis zu den höchstgelegenen Häusern, fast bis an den Rand des Waldes und dient wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs. Das Grundstück des ehemaligen Erbzinsherrn ist jetzt in eine vielbesuchte Gastwirtschaft umgewandelt, wozu es sich seiner Lage, seines großen Gartens und seines frischen Quellwassers wegen wohl eignet. Im Dorfe selbst sind von kaufkräftigen neuen Ansiedlern mehrere kleinere Parzellen zu größeren Grundstücken vereinigt, auf welchen sich Landhäuser, von freundlichen Gärten umgeben, erheben.

Die Käufer erfreuten sich der schönen Lage ihres Besitztums. Wenige hundert Schritte führen auf der einen Seite in den schattigen Wald, während auf der anderen Seite der Blick hinüber schweift über das sonnige Odertal zu der volkreichen Stadt mit ihren weit ausgedehnten Vororten voll gewerblicher Tätigkeit, aber auch mit ihrem Hasten und Jagen nach Gewinn. In seinem neuen Heim findet der Bewohner in ländlicher Stille, in reiner Luft, denn hierhinauf dringt nicht der lästige Staub der Landstraße, Ruhe und Erholung.

Folgen den ersten bald weitere bemittelte Zuzügler, so wird auch Friedensburg, das trotz seiner hohen und gesunden Lage durch ungünstige Verhältnisse behindert, gegen seine gleichalterigen Schwesterkolonien zurückgeblieben ist, sich weiter entwickeln und mit der Zeit, wie jene, eine gesuchte Sommerfrische werden.

Nachträgliches über Laurentius Krintze.*)

Von Dr. A. Haas.

In der Matrikel der Universität Bologna findet sich im Jahre 1516 eingetragen: dominus Joachimus Platte, prepositus Kulbergensis eclesie et notarius palatii, et

[1]) Vergl. Monatsbl. 1904, S. 17—27.

Laurentius Brinz, servus suus Caminensis diocesis (Monatsbl. 1890, S. 59). Ich vermute, daß an dieser Stelle nicht Brinz, sondern Krinz zu lesen ist, und daß der Diener und Reisebegleiter des Kolberger Propstes kein anderer als unser Priester und späterer evangelische Geistliche Laurentius Krintze gewesen ist. Wenn uns urkundlich bezeugt wird (Monatsbl. 1904, S. 18), daß Krintze im Jahre 1516 eine ihm gehörige Hebung von jährlich 24 Mark der Priesterbrüderschaft in Bergen unter der Bedingung vermachte, daß er diese 24 Mark die Zeit seines Lebens „ausmahnen und heben" mag, während sie nach seinem Tode der Brüderschaft anheimfallen sollen, — so mag Krintze diese Verschreibung einer verhältnismäßig hohen Summe vor Antritt seiner Reise nach Italien gemacht haben. Die Beziehung Krintzes zu dem Propst Joachim von Platen erklärt die gemeinschaftliche Heimat beider. Der Aufenthalt Krintzes in Italien kann den Zeitraum eines Jahres nicht wesentlich überschritten haben, da er bereits 1517 in Bergen wieder einen Rentenkauf abschloß (Monatsbl. 1904, S. 19).

Weiter macht mich Herr Pastor Dieckmann in Beggerow darauf aufmerksam, daß Laurentius Krintze während der Jahre 1545—1552 Provisor der Synode Bergen gewesen ist, wie sich aus dem Aktenstück Wolg. Arch., Tit. 63, Nr. 231 ergibt. Was den Sohn des Laurentius Krintze, mit Namen Johannes, betrifft, so ergänzt Herr Pastor Dieckmann auf Grund desselben Aktenstückes meine Angaben durch folgende Daten: Im Jahre 1569 zahlte Johannes Krintze als novus coadjutor Gingstensis 2 Mark an die Synode pro introitu. Im Jahre 1573 nahm er nicht an der Synode teil propter suas nuptias excusatus. Im Jahre 1574 ist er in das Pastorat zu Zudar übergegangen und wird als solcher alljährlich bis zum Jahre 1600 erwähnt; über das Jahr 1600 reicht das Aktenstück nicht hinaus.

Es mag hierzu darauf hingewiesen werden, daß in den Spottliedern, mit denen in der Zeit der Reformation die Stralsunder, welche der alten Kirche anhingen, die Evangelischen und namentlich ihre Prediger verhöhnten, auch ein Krintze erwähnt wird (Stralsund. Chroniken I, S. 251 f.). In dem Liede werden neben ihm Kurcke, Ketelhot, Schlichtekrull, Niemann, Sapelin u. a. m. gar derb angegriffen. (Vergl. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. V, S. 190.) Da diese alle Geistliche Stralsunds sind, so ist auch von diesem Krintze anzunehmen, daß er dort als Prediger tätig war. Ob er mit dem oben behandelten Laurentius identisch ist, läßt sich kaum beweisen, man kann es aber wohl annehmen. M. W.

Notizen.

Als Festschriften zu der 35. allgemeinen Versammlung der Deutschen anthropologischen Gesellschaft sind außer den schon auf S. 125 genannten erschienen: R. Baier, Vorgeschichtliche Gräber auf Rügen und in Neuvorpommern. Mit 6 Tafeln und 2 Abbild. Greifswald, J. Abel. 34 Seiten. W. Deecke, Säugetiere aus dem Diluvium und Alluvium der Provinz Pommern. Mit 1 Tafel. Greifswald, F. W. Kunike.

Auf den Aufsatz von Hans Witte über wendische Bevölkerungsreste im westlichen Mecklenburg (Deutsche Geschichtsblätter V, S. 219—235) wollen wir auch an dieser Stelle aufmerksam machen.

In der Zeitschrift „Deutsche Erde" (III, 1904, S. 65—69) regt H. Fischer an, die Lösung der Frage: Wo liegt in Ostelbien die Grenze zwischen Niederdeutsch und Mitteldeutsch? durch eingehendere Untersuchungen herbeizuführen. Paul Langhans gibt dazu eine nach Haushalters und Bremers Forschungen entworfene Karte.

Franz Müller hat zu seinen Beiträgen zur Kulturgeschichte der Stadt Demmin (vgl. Monatsbl. 1903, S. 8) einen Anhang erscheinen lassen (Demmin 1904). Den wichtigsten Inhalt bilden Nachrichten über die Geistlichen und die preußische Garnison Demmins. Auch hier findet sich wertvolles Material in anregender Weise mitgeteilt.

Mitteilungen.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Kgl. Staatsarchiv) ist geöffnet **Montags von 3—4 Uhr nachm.** und **Donnerstags von 12—1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9—1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.

Konservator Stubenrauch wohnt Hohenzollernstraße 5.

Die monatlichen Versammlungen finden in Stettin auch in diesem Winter in der Regel an jedem dritten Sonnabende des Monats im Bibliotheks-Zimmer des Vereinshauses statt.

Erste Versammlung am Sonnabend, dem 22. Oktober 1904, 8 Uhr:

Herr Oberlehrer a. D. Dr. Girgensohn in Treptow a. R.: Der Kampf des Herzogs Otto von Stettin um das Erzbistum Riga am Ausgange des 14. Jahrhunderts.

Inhalt.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.